

# Unterstützungsmöglichkeiten zur Arbeits- und Ausbildungsaufnahme

## KOSTENÜBERNAHME AUS DEM VERMITTLUNGSBUDGET

NACH § 44 SGB III I V N. § 16 SGB II

Die Förderung aus dem **Vermittlungsbudget** dient zur Unterstützung der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Typische Leistungen sind z. B. die Übernahme von

- Kosten zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse,
- Bewerbungskosten,
- Kosten für Arbeitskleidung oder Arbeitsmittel,
- Reisekosten zum Vorstellungsgespräch,
- Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle,
- Kosten für Pendelfahrten zum Arbeits- oder Ausbildungsort,
- Umzugskosten bei Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung,

## MAßNAHME BEI EINEM ARBEITGEBER (MAG)

NACH § 45 SGB III I V M § 16 SGB II

Über dieses Förderinstrument können Arbeitgeber potentielle Mitarbeiter/Innen für eine bestimmte Zeit unverbindlich in Ihrem Betrieb kennenlernen (früher bekannt als „betriebliche Trainingsmaßnahme“ heute geführt unter dem Begriff „Maßnahme bei einem Arbeitgeber“)

In dieser Zeit kann der Arbeitgeber die Fähigkeiten des/der Bewerber/in überprüfen sowie die Zusammenarbeit im Betrieb kann von beiden Seiten erprobt werden.

Dem Arbeitgeber entstehen keine Kosten. Dem Kunden /der Kundin können während der Dauer der Maßnahme Fahrtkosten und ggf. Kinderbetreuungskosten vom Jobcenter gewährt werden.

Grundsätzlich gilt: Maßnahmen bei einem Arbeitgeber dürfen die Dauer von jeweils 6 Wochen nicht überschreiten! In besonderen Fällen kann eine betriebliche Maßnahme bis zu zwölf Wochen durchgeführt werden.

Ziel der Maßnahme ist die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

## **EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ) – FÜR PERSONEN BIS 35 JAHRE**

Die **Einstiegsqualifizierung** ist ein betriebliches Praktikum mit einer Dauer zwischen sechs und zwölf Monaten. Das Praktikum beginnt in der Regel ab 1. Oktober, spätestens am 01. März eines Jahres

In dieser Zeit kann der Jugendliche seine Fähigkeiten unter Beweis stellen und so seine Chancen auf einen Ausbildungsplatz erhöhen. Der Jugendliche schließt mit einem Betrieb einen Vertrag über die Einstiegsqualifizierung ab und erhält vom Betrieb eine Praktikumsvergütung, die unter bestimmten Voraussetzungen bezuschusst wird

Außerdem kann der Jugendliche die Berufsschulklasse des betreffenden Ausbildungsberufes besuchen. Das Praktikum kann ggf. nachtraglich als 1. Ausbildungsjahr anerkannt werden.

*Ziel der Einstiegsqualifizierung ist die Ausbildungsaufnahme.*

## **EINGLIEDERUNGSZUSCHÜSSE (EGZ)**

NACH § §§ 88 FF UND § 131 SGB III I V M § 16 SGB II

Der **Eingliederungszuschuss** ist ein Forderinstrument, mit dem das Jobcenter die anfängliche Minderleistung einer neuen Mitarbeiterin oder eines neuen Mitarbeiters in der Einarbeitungszeit finanziell ausgleichen kann.

Der EGZ kann für eine besonders intensive Einarbeitung, für schwer vermittelbare oder ältere Arbeitslose und für Schwerbehinderte gewährt werden.

Der Eingliederungszuschuss beträgt grundsätzlich bis zu 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes und wird in der Regel für längstens 12 Monate gewährt. Hiervon kann in besonderen Einzelfällen abgewichen werden.

**Bitte nehmen Sie rechtzeitig vor Arbeits- oder Ausbildungsbeginn Kontakt mit dem zuständigen Fallmanager des Jobcenters auf!**

**Bitte beachten Sie, dass die Leistungen nur nach vorheriger Antragstellung gewährt werden können und es sich hierbei um Ermessensleistungen handelt!**